

# SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 15 SB 51/09

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.)

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.),

g e g e n

C.),

Beklagter,

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2012 durch d. Vorsitzende D.), und die ehrenamtlichen Richter Frau E.) und Herrn F.) für Recht erkannt:

**1. Die Klage wird abgewiesen.**

**2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung des Merkzeichens "aG".

Mit dem zuletzt bindend gewordenen Bescheid des Versorgungsamtes Hannover vom 23. November 2004 wurde bei dem G.) geborenen Kläger ein GdB von 100 ab dem 06. Juli 2004 festgestellt. Die Behinderungen wurden wie folgt bezeichnet:

1. Erkrankung der Prostata (Einzel-GdB 50)
2. Bluthochdruck und Herzbeschwerden (Einzel-GdB 50)
3. Wirbelsäulenveränderung (Einzel-GdB 40)
4. Veränderungen der Hüft- und Kniegelenke sowie der Füße (Einzel-GdB 30)
5. Diabetes mellitus (Einzel-GdB 20)

Das Merkzeichen "G" blieb wie bisher festgestellt; das Merkzeichen "aG" wurde abgelehnt.

Am 11. Januar 2008 stellte der Kläger einen Folgeantrag nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) auf Feststellung des Merkzeichens "aG" und machte eine Verschlimmerung der Funktionsstörungen der Hüft- und Kniegelenke sowie des Bluthochdrucks und der Herzbeschwerden geltend. Die bisher festgestellte erhebliche Gehbehinderung sei noch weiter vorangeschritten; selbst im häuslichen Bereich könnten die kurzen Wege nur mit Gehhilfe bewältigt werden. Zusätzlich wirke sich die besondere Anstrengung beim Gehen auf die bestehende Herzerkrankung aus. Der Beklagte lehnte den Antrag nach Einholung des Befundberichts der Internistin H.) vom 18. Februar 2008 mit Bescheid vom 07. April 2008 und der Begründung ab, das Gehvermögen des Klägers sei nicht auf das Schwerste eingeschränkt. Er könne noch kürzere Wegstrecken zurücklegen. Der Kläger erhob Widerspruch und machte geltend, dass er weiterhin auch nach einer aktuell durchgeführten Herzoperation nicht in der Lage sei, sich ohne Hilfe fortzubewegen. Wegen der Schwere seiner Leiden könne er auch innerhalb der Wohnung nur die nötigsten Wegstrecken nur unter Zuhilfenahme von Gehhilfen zurücklegen. Außerhalb der Wohnung könne er nur unter großer Anstrengung mit Gehhilfen Wegstrecken von circa 50 bis 60 Meter bewältigen. Dann träten große Schmerzen ein. Auch bei kürzesten Wegstrecken träten erhebliche Herzbeschwerden auf, die nur kurzzeitig mit Nitro-Spray gelindert werden könnten. Im laufenden Widerspruchsverfahren beantragte der Kläger zusätzlich die Zuerkennung des Merkzeichens "B" mit der Begründung, nach einer Bypass-Operation im Mai 2008 sei die Notwendigkeit einer Begleitperson von der Klinik empfohlen worden sein. Der Klä-

ger fügte den Entlassungsbericht der Reha-Klinik Fallingbostel vom 23. September 2008 bei. Mit Teilabhilfebescheid vom 29. Oktober 2008 wurde bei dem Kläger weiterhin ein GdB von 100 ab dem 06. Juli 2004 sowie das Merkzeichen "G" ab dem 11. Januar 2008 festgestellt. Mit Bescheid vom 19. Januar 2009 wies der Beklagte den Widerspruch hinsichtlich der Merkzeichen "aG" und "B" zurück.

Mit der am 22. Januar 2009 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel der Zuerkennung des Merkzeichens "aG" weiter. Der Kläger könne sich nunmehr nur noch mit einem Rollator fortbewegen. Darüber hinaus bereite es dem Kläger aufgrund seiner weiteren Erkrankungen große Anstrengung, überhaupt zu Fuß zu gehen.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 07. April 2008 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 29. Oktober 2008 und des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 2009 abzuändern,
2. den Beklagten zu verurteilen, bei dem Kläger das Merkzeichen "aG" festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Befundberichtes der Internistin H.) vom 10. März 2010. Im Anschluss hat das Gericht das Sachverständigengutachten des Orthopäden und Unfallchirurgen I.) vom 09. Dezember 2011 veranlasst.

Außer den Gerichtsakten haben die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten ergänzend Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des Merkzeichens "aG".

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Merkzeichens aG richten sich nach den aufgrund § 6 Abs 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz (StVG) zu § 46 Abs 1 Nr 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlassenen Verwaltungsvorschriften. Nach Abschnitt II Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO sind „als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.“

Diese Beurteilungskriterien hat die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) übernommen. Unter Teil D 3. der Anlage zu § 2 der VersMedV wird weiter ausgeführt, dass die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung nur auf eine Einschränkung der Gehfähigkeit und nicht auf Bewegungsbehinderungen anderer Art bezogen werden darf. Bei der Frage der Gleichstellung von behinderten Menschen mit Schäden an den unteren Gliedmaßen ist zu beachten, dass das Gehvermögen auf das Schwerste eingeschränkt sein muss und deshalb als Vergleichsmaßstab am ehesten das Gehvermögen eines Doppeloberschenkelamputierten heranzuziehen ist. Dies gilt auch, wenn Gehbehinderte einen Rollstuhl benutzen: Es genügt nicht, dass ein solcher verordnet wurde; die Betroffenen müssen vielmehr ständig auf den Rollstuhl angewiesen sein, weil sie sich sonst nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen können.

Der Kläger gehört weder einer der obengenannten Personengruppen an noch ist der diesen gleichzustellen. Zur Begründung wird im Wesentlichen auf das im Klageverfahren eingeholte Gutachten des Orthopäden und Unfallchirurgen I.) vom 09. Dezember 2011 verwiesen. I.) hat für den Kläger im Rahmen der ambulanten Untersuchung am 02. Dezember 2011 dokumentiert, dass das Betreten des Untersu-

chungszimmers mit zwei Unterarmgehstützen erfolgt, wobei sich ein sicheres vollbelastetes Gangbild zeigt. Das Gehen im Behandlungszimmer ohne Ganghilfen wird als breitbeinig, kleinschrittig und sicher beschrieben. I.) fasst auf Seite 15 seines Gutachtens zusammen, dass der Kläger zwar ohne Gehhilfen keinen phasengerechten Bewegungsablauf aufweist und daher auf Gehstützen bzw. auf andere Hilfsmittel wie einen Rollator angewiesen ist. I.) führt aber weiter aus, dass der Kläger dennoch gewisse Wegstrecken bis cirka 200 Meter mit Unterarmgehstützen sicher gehen kann, wobei für die Fortbewegung die Vollbelastung beider Beine gelingt. Zusammenfassend kommt I.) zu dem überzeugenden Ergebnis, dass der Kläger die Voraussetzungen der in der Versorgungsmedizinverordnung genannten Vergleichsgruppen nicht erreicht.

Auch die behandelnde Ärztin H.) hat in ihrem Befundbericht vom 10. März 2010 ausgeführt, dass der Kläger eine Gehstrecke bis 150 Metern beschwerdefrei zurücklegen kann. Die Angaben I.) passen daher zu der Einschätzung der behandelnden Ärztin.

Nach den Angaben des Klägers selbst sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des begehrten Merkzeichens ebenfalls nicht erfüllt. Denn der Kläger hat mit Schriftsatz vom 14. März 2012 ausgeführt, dass er sich schon des Öfteren einen Rollstuhl ausgeliehen habe. Aus diesem Vortrag lässt sich schließen, dass der Kläger nicht ständig auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, weil er sonst über einen eigenen Rollstuhl verfügen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich

oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

D.)